

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 28/06 B

.....,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des am 28. Juni 2006 verstorbenen Ehemanns der Beschwerdeführerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVltech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 2 Der Ehemann der Beschwerdeführerin war seit 1970 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Außerdem wurde ihm 1977 der akademische Grad "Diplom-Ökonom" verliehen. Am 30. Juni 1990 war er beim Konsum M.
als Werkleiter und Direktor beschäftigt.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, Zeiten der Zugehörigkeit zur AVltech vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1990 festzustellen, weil der Ehemann der Beschwerdeführerin am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bzw einem diesem gleich gestellten Betrieb gearbeitet habe (Bescheid vom 5. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2003).
- 4 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 21. März 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 6. Februar 2006).
- 5 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 6 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 7 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern.



Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 8 Die Beschwerdeführerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- (1 "Ist bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen (persönlichen und sachlichen Voraussetzungen i. S. der ständigen Rechtsprechung des BSG) die Anwendbarkeit des AAÜG (BGBl. I 1991, S. 1606/1677, letzte Änderung durch BGBl. I 2005 S. 1672) allein deshalb zu verneinen, wenn der Antragsteller am Stichtag 30.06.1990
 - nicht in einem im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb,
 - und nicht in einem den volkseigenen Produktionsbetrieben durch Benennung § 1 Abs. 2 der 2. DB (GBI. 1951, S. 487) gleichgestellten ebenfalls volkseigenen Betrieb (der aber nicht Produktionsbetrieb war) oder einer anderen dort benannten volkseigenen Einrichtung,
 - sondern in einem bereits durch die VO AVIttech (GBI. 1950 S. 844) selbst gleichgestellten nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehenden Betrieb abhängig beschäftigt war?"
 - (2 "Durch welche Merkmale werden nicht im gesamtgesellschaftlichen Eigentum stehende Betriebe bzw. ein Sektor der Volkswirtschaft der DDR gekennzeichnet, dessen Betriebe durch die VO AVIttech selbst miterfasst sind und deshalb bereits seit 1950 als 'gleichgestellte Betriebe' i. S. § 1 VO AVIttech in das Versorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG in die Zusatzversorgung einbezogen waren?"
- 9 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführerin damit abstrakte Rechtsfragen formuliert hat, die sich - was darzulegen gewesen wäre - auf die Auslegung oder Anwendung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) beziehen, denn sie hat angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die AVIttech nach Nr 1 der Anlage 1, jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Sie hat nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von ihr aufgeworfenen Fragen nicht oder nicht hinreichend unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen. Dies wäre vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil das BSG in gefestigter Rechtsprechung davon ausgeht (hierzu stellvertretend Urteil vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 6 RdNr 17 ff), dass den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens am 30. Juni 1990 nur solche "Einrichtungen" iS der AVIttech gleichgestellt sind, die in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO AVIttech abschließend aufgeführt sind.



- 10 2. Den geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (hierzu stellvertretend BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Beschwerdeführerin hätte deshalb vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz die Hauptsacheentscheidung des LSG von einer genau bestimmten Aussage in den von ihr genannten Entscheidungen des BSG abweicht (so schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67).
- 12 Eine erkennbare Divergenz hat die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen, das LSG weiche mit seinem die Entscheidung tragenden Rechtssatz, Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVltech sei die Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, von den Entscheidungen des BSG vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 20/03 R, vom 9. April 2002 - B 4 RA 31/01 R und B 4 RA 3/02 R und vom 10. Februar 2005 - B 4 RA 48/04 R ab, nicht hinreichend aufgezeigt. Sie hat zwar auf S 9 der Beschwerdebegründung von ihr ausgewählte Ausführungen aus den Entscheidungen des BSG wiedergegeben; aus diesen lässt sich jedoch keine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen im Sinne eines Widerspruchs des LSG dagegen erkennen (zur Abgrenzung des Revisionszulassungsgrundes der Divergenz von der fehlerhaften Rechtsanwendung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 13 Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, das LSG habe auf S 10 des Urteils den tragenden Rechtssatz aufgestellt, der Begriff der "gleichgestellten Betriebe" sei abschließend in § 1 Abs 2 der 2. DB definiert. Damit weiche es von den Entscheidungen des BSG vom 9. April 2002 - B 4 RA 41/01 R, vom 18. Juni 2003 - B 4 RA 1/03 R und vom 26. Oktober 2004 - B 4 RA 23/04 R ab. Danach sei es nicht Aufgabe des § 1 Abs 2 der 2. DB, den Begriff "gleichgestellte Betriebe" näher zu bestimmen. Mit diesen Ausführungen hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keine Divergenz bezeichnet.
- 14 3. Den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Auf diesen Verfahrensmangel kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Beschwerdeführerin hat es schon unterlassen darzulegen, dass vor dem LSG ein den Vorschriften der Zivilprozessordnung genügender Beweisantrag gestellt und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist, und dass das LSG diesen protokolliert oder im Urteil aufgeführt hat (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).



- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)